

Reglement über Aufnahme, Aufenthalt und Austritt von Bewohnerinnen und Bewohnern

Aufnahme

1. Die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgt mittels eines schriftlichen Vertrages.

Finanzierung

2. Das Anfordern von IV- und AHV-Renten, Ergänzungsleistungen, Ernennungsurkunden (KESB), Altersbeihilfen sowie die Einstufung der Hilflosigkeit ist Sache der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner.
3. Der von der IV festgestellte Grad der Hilflosigkeit bildet die Basis zur Berechnung der abgestuften Tagestaxe. Änderungen im Grad der Hilflosigkeit müssen der Stiftung Wagerenhof deshalb umgehend mitgeteilt werden. Das kommentarlose Einsenden einer Kopie der neuen Verfügung an die Bewohneradministration reicht dafür aus.
4. Die abgestufte Tagestaxe wird jährlich überprüft und wenn nötig angepasst.

Tarifänderungen aus anderen Gründen werden der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner drei Monate vor deren Gültigkeit mitgeteilt.

5. Die Stiftung Wagerenhof behält sich vor, zusätzlich zur abgestuften Tagestaxe einen ausserordentlichen Betreuungszuschlag zu erheben, der nicht über die kantonalen Betriebsbeiträge gedeckt ist. Dieser wird periodisch überprüft und wenn nötig angepasst.
6. Die Pflgetaxe wird mit dem Pflegebedarfsabklärungsinstrument RAI-NH ermittelt und anschliessend direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Mit dieser Taxe werden die Kosten für die individuelle Pflege und für Behandlungsleistungen finanziert. Die Datenerhebung zur Bedarfsabklärung erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach dem Eintritt rückwirkend auf den Eintrittstag. Die Bedarfsabklärung wird anschliessend im halbjährlichen Abstand oder bei signifikanten Veränderungen vorgenommen.

Ärztliche Massnahmen werden separat über Tarmed abgerechnet.
7. Ausserordentliche Aufwändungen wie grössere Beschädigungen (durch die Versicherung nicht gedeckte Leistungen), Spezialtransporte und Begleitungen können der gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt werden.
8. Anschaffungen, Änderungen und Reparaturen von Kleidern der Bewohnerinnen und Bewohner, werden gemäss der separaten Vertragsbeilage „Reglement Kleider“ in Rechnung gestellt und auf der Heimrechnung jeweils als eine Position „Kleidereinkauf gem. sep. Vereinbarung“ oder „Näharbeiten nach Aufwand“ aufgeführt. Die Quittungen der Kleidereinkäufe können bei Bedarf durch die gesetzliche Vertretung, nach Terminvereinbarung, bei der Finanzabteilung eingesehen werden.
9. Beim Eintritt wird mit der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ein Taschengeld vereinbart, das mit der monatlichen Heimrechnung nachträglich fakturiert wird. Das Taschengeld wird einmal pro Monat an den Kassenverantwortlichen der Wohngruppe der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner ausbezahlt. Die Mitarbeitenden der Wohngruppe verwalten diese Taschengelder treuhänderisch und händigen sie den jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohnern in einer agogisch sinnvollen Form aus. Die Abrechnungen der Taschengelder können durch die gesetzliche Vertretung auf der Wohngruppe, nach Terminvereinbarung, eingesehen werden.

10. Ausgaben, welche nicht durch das Taschengeld finanziert werden und entsprechend der gesetzlichen Vertretung weiterverrechnet werden dürfen, sind nachträglich auf der Heimrechnung ersichtlich. Ab einem Betrag von CHF 100.- wird der Heimrechnung eine Kopie der Quittung beigelegt. Alle anderen Kaufquittungen werden in der Finanzabteilung archiviert und können auf Verlangen der gesetzlichen Vertretung, nach Terminvereinbarung, in der Finanzabteilung eingesehen werden.
11. Ferientage, allgemeine Abwesenheitstage sowie Spitalaufenthalte werden durchgehend in Rechnung gestellt. Bei Abwesenheiten wird eine Taxreduktion gewährt. Die Voraussetzungen und die Höhe der Taxreduktion sind dem jeweils gültigen Tarifblatt zu entnehmen.
12. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei verspäteter Zahlung behält sich die Stiftung Wagerenhof vor, einen Verzugszins in Rechnung zu stellen.

Bereich Gesundheit und Medizin

13. Der Bereich Gesundheit und Medizin überwacht den gesundheitlichen Zustand, verordnet bedarfsge- rechte Pflegeleistungen und ist verantwortlich für eine adäquate medizinische Versorgung in Bezug auf Diagnostik und Therapie.
Um dem mutmasslichen Willen des Bewohners, der Bewohnerin in Gesundheitsfragen zu entspre- chen, benötigt die Stiftung Wagerenhof für den Fall der Notwendigkeit
 1. einer Reanimation bei akutem Herz-Kreislaufstillstand
 2. einer intensivmedizinischen Behandlung sowie
 3. von weiteren spitalpflichtigen Behandlungenein dementsprechend unterzeichneter Behandlungsplan der gesetzlichen Vertretung in Gesundheits- fragen, idealerweise innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt.
14. In Notfällen entscheidet der Institutionsarzt über die erforderlichen medizinischen Massnahmen.
15. In der Schweiz herrscht die freie Arztwahl. Sollte sich die Bewohnerin oder der Bewohner, bezie- hungsweise die gesetzliche Vertretung, zur Überwachung des Gesundheitszustandes sowie zu allfäl- ligen Sprechstunden und Behandlungen für externe Ärzte entscheiden, werden auf Seiten der Stif- tung Wagerenhof keine Dienstleistungen erbracht. Darunter zu verstehen sind beispielweise das Or- ganisieren von Transporten und Terminen mit weiteren Fachärzten, die Teilnahme an oder Begleitung zu Sprechstunden von externen Ärzten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Wageren- hof sowie die Überprüfung der zugestellten Rechnungen.

Benötigte Kostenvorschläge für Ämter werden nicht durch die Stiftung Wagerenhof eingeholt.

Aufgrund von internen Abläufen empfiehlt die Stiftung Wagerenhof ab dem Zeitpunkt des Eintritts als erste Instanz hinsichtlich medizinischer Themen den Institutionsarzt zu beauftragen.

Versicherungen

16. Das Abschliessen einer Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Krankenkassenwechsel sind der Stiftung Wagerenhof unaufgefordert vor Beginn der Laufzeit einer neuen Police mitzuteilen. Das kommentarlose Einsenden einer Kopie der neuen Police sowie der neuen Krankenkassenkarte im Original an die Bewohneradministration reicht dafür aus.

17. Die ständigen Bewohnerinnen und Bewohner sind durch den Kollektivvertrag zwischen der Stiftung Wagerenhof und Zürich Versicherungsgesellschaft versichert. Im Schadenfall wird die Versicherungsleistung von Fall zu Fall beurteilt. Nachfolgend wird der detaillierte Dienstleistungsumfang aufgelistet.

Kollektive Privathaftpflicht-Versicherung:

- Versicherungssumme CHF 5'000'000.00 für Personen- und Sachschäden ohne Selbstbehalt
- Sachschäden am persönlichen Eigentum des Heimpersonals und der Bewohnerinnen und Bewohner (Versicherungssumme und Selbstbehalt identisch wie bei Personen- und Sachschäden)
- Sachschäden an Einrichtungen, die im Eigentum des Heimes stehen. Die Leistung hierfür beträgt maximal CHF 5'000.00 pro Schadenfall (Selbstbehalt identisch wie bei Personen- und Sachschäden)
- Sach- und Personenschäden an Besuchern gelten als versichert. Pro Schadenfall bis maximal CHF 5'000.00 und beschränkt für alle Schäden zusammen auf CHF 25'000.00 pro Kalenderjahr
- Deckungseinschränkungen: Sämtliche Schäden an Gebäudeverglasungen sind von der Versicherung ausgeschlossen. Sämtliche Personenschäden an den Bewohnern und dem Heimpersonal sind ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen

Betriebshaftpflicht-Versicherung:

- Versicherungssumme CHF 5'000'000.00 für Personen- und Sachschäden mit einem Selbstbehalt über CHF 1'000.00 pro Schadenfall. Für den Selbstbehalt kommt die gesetzliche Vertretung auf
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Bewohnerinnen und Bewohner, die im Zusammenhang mit einem der versicherten Betriebszweigen oder bei der Ausbildung verursacht werden
- Zusätzlich sind auch Schäden durch urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Bewohnerinnen und Bewohner, die im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb oder der Ausbildung verursacht werden, auch ohne gesetzliche Haftpflicht versichert
- Ausschlüsse: Die Haftpflicht der Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb oder der Ausbildung verursacht werden. Die Haftpflicht für Personenschäden, die sich versicherte Personen gegenseitig zufügen

Ferien

18. Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner sind in jedem Fall vorgängig mit der zuständigen Wohngruppenleitung zu vereinbaren. Dies gilt für einzelne Tage genauso wie für Wochenenden oder Ferien. Die Fristen zur Meldung der Abwesenheiten sind dem jeweilig gültigen Tarifblatt zu entnehmen.
19. Im Wohnangebot gibt es keine Betriebsferien.
20. Die Anweisungen des Bereichs Gesundheit und Medizin der Stiftung Wagerenhof sind auch während Abwesenheiten zu befolgen.

Besuche

21. Besuche von Angehörigen, Freunden und gesetzlichen Vertretern der Bewohnerinnen und Bewohner sind erwünscht und während der ganzen Woche möglich. Auf den strukturierten Tagesablauf der Bewohnerinnen und Bewohner ist dabei Rücksicht zu nehmen. Besucherinnen und Besucher nehmen deshalb vor dem Besuch frühzeitig Kontakt mit der Wohngruppenleitung auf.

Verwendung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

22. Die Einwilligung zur Herstellung und Verwendung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen ist in der Vertragsbeilage „Verwendung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen“ geregelt.

Datenschutz

23. Die persönlichen Angaben sowie die medizinischen und pflegerischen Informationen, welche die Stiftung Wagerenhof von Bewohnerinnen und Bewohner aufbewahrt und je nach ärztlicher, pflegerischer oder anderer Notwendigkeit laufend aktualisiert, werden nach den Vorgaben der Gesetzgebung über den jeweils aktuellen Datenschutz behandelt. Einsicht in diese Daten, oder in Teile davon, haben nur die dazu berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Wagerenhof. Aussenstehenden wird im Rahmen der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) formale Einsicht gewährt.

Kündigung/Verlegung

24. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit beidseitig möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

Die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt in gegenseitiger Absprache auf eine bestimmte Wohngruppe. Die Bereichsleitung der Lebenswelt Wohnen und Freizeit sowie Gesundheit und Medizin behält sich vor, bei Veränderung der Verhältnisse (Betreuungsbedarf, Entwicklung der Gruppe, Konflikte etc.) eine interne Verlegung auf eine andere Wohngruppe vorzunehmen. Die gesetzliche Vertretung ist für diesen Entscheid anzuhören.

Beschwerdeweg

25. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich formlos gegen unangemessene Behandlung bei der jeweiligen Betreuungsperson oder internen Meldestelle beschweren. Bei dringendem Handlungsbedarf können sich die Personen der internen Meldestelle an die Krisenintervention Schweiz wenden, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner, die gesetzliche Vertretung oder Behörden ihre Angelegenheit mit keiner weiteren Person der Stiftung Wagerenhof besprechen möchten. Falls es sich um keinen dringlichen Handlungsbedarf handelt und kein Gehör bei der Wohngruppen- sowie Ressortleitung gefunden wird, kann das weitere Vorgehen gemäss folgender Kaskade gewählt werden:

1. Bereichsleitung Lebenswelt Wohnen und Freizeit, Tel. 044 905 13 23, gerd.metzger@wagerenhof.ch
2. Gesamtleitung, Tel. 044 905 13 01, andreas.duerst@wagerenhof.ch
3. Stiftungsrat, schriftliche Beschwerde an Stiftung Wagerenhof, Asylstrasse 24, 8610 Uster
4. Zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Todesfall

26. Im Falle des Todes einer Bewohnerin oder eines Bewohners nehmen die zuständigen Mitarbeitenden der Stiftung Wagerenhof unverzüglich mit der gesetzlichen Vertretung Kontakt auf.

Die Tagestaxe wird bis und mit dem Todestag verrechnet.

Schlussbestimmungen

27. Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Verträge zwischen der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Stiftung Wagerenhof.

Geschäftsleitung der Stiftung Wagerenhof